



ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Wohnbauflächen
- Dorfgebiete
- Sondergebiete gemäß Einschrieb

Fläche für Gemeindebedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Gemeindebüro und Feuerwehr
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. Nr. 4 BauGB)

- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen
- Wanderwege (Fuß-/Rad-/Reitwege)

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Parkanlage (Dorfgrüne & Ängern)
- Friedhof
- Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserschutzgebietszonen:
II = Zone 2 (engere Schutzzone)
III = Zone 3 (äußere Schutzzone)
- Fließgewässer

Flächen für Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Kennzeichnung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)

- Boden, der erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

Nachrichtliche Übernahmen, Sonstige Planzeichen
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- 20 KV-Stromleitung
- Rohtstoffpille
- Grenze des Bauschutzbereich für den Flugplatz Lage

Hinweise

- sonstige Altlastenverdachtsstandorte

Geschützte Biotope (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- geschützte Biotope gem. § 20 LNatG M-V
- gesch. Allee/Baumreihe gem. § 27 LNatG M-V

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt nach folgenden Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1985 (BGBl. I, Seite 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Änderung des BauGB vom 20.06.1996, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1993 (BGBl. I, Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, Seite 446); Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, Seite 55).

Rukieten, den 30.11.99
Siegelabdruck
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Vertretung der Gemeinde vom 11.11.99
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 11.11.99 bis zum 11.11.99 erfolgt.

Rukieten, den 30.11.99
Siegelabdruck
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Rukieten, den 30.11.99
Siegelabdruck
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.11.99 durchgeführt worden.

Rukieten, den 30.11.99
Siegelabdruck
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.11.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rukieten, den 30.11.99
Siegelabdruck
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat am 11.11.99 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rukieten, den 30.11.99
Siegelabdruck
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie dem Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 11.11.99 bis zum 11.11.99 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen in der Zeit vom 11.11.99 bis zum 11.11.99 wurde die öffentliche Auslegung - ortsüblich bekanntgemacht.

Rukieten, den 30.11.99
Siegelabdruck
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.11.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rukieten, den 30.11.99
Siegelabdruck
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.11.99 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.11.99 gebilligt.

Rukieten, den 30.11.99
Siegelabdruck
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.11.99 Az. 511.411/99 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Rukieten, den 30.11.99
Siegelabdruck
(Unterschrift)

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.11.99 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.11.99 bestätigt. Die kenntlichgemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 11.11.99 gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Rukieten, den 30.11.99
Siegelabdruck
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Rukieten, den 30.11.99
Siegelabdruck
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 11.11.99 bis zum 11.11.99 durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) und hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 11.11.99 wirksam geworden.

Rukieten, den 30.11.99
Siegelabdruck
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

Abschrift

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE RUKIETEN

Amt Schwaan
Landkreis Bad Doberan

Maßstab 1: 10.000

Gezeichnet: Möller
Bearbeitet: König
Geprüft: König
Projekt-Ing.: König
Projekt-Nr.: 780-01368-35
Datum: Oktober 1999

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Zweigniederlassung Güstrow
18273 Güstrow • Heideweg 60 • Tel. 03843 / 6945-0 • Fax 03843 / 6945-11